



Nr. 26-3914-298-1-7

Bergrecht

1. Hauptbetriebsplan für die Gewinnung und Aufbereitung von Quarzsand im Tagebau "Beerbach", Stadt Abenberg, Landkreis Roth durch die Firma Engelhard Bauunternehmen GmbH, Spalt
2. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen zur Nassaufbereitung sowie zum Einbringen von Stoffen (hier: Eigenmaterial sowie Rückstände aus dem Aufbereitungsprozess) in den Grundwasserbereich

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –

Die Firma Engelhard Bauunternehmen GmbH, Industriestraße 6, 91174 Spalt, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Tagebaus zur Gewinnung von Quarzsand im Trockenabbau; der gewonnene Quarzsand soll anschließend in einer Aufbereitungsanlage aufbereitet werden.

Der geplante Tagebau befindet sich auf den Grundstücken Flur-Nr. 728, 729 und 729/1 in der Gemarkung Beerbach, Stadt Abenberg im Landkreis Roth. Die reine Abbaufäche beträgt weniger als 10 ha, die Gesamtflächeninanspruchnahme liegt bei etwa 13,6 ha. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des im Regionalplan der Region Nürnberg ausgewiesenen Vorranggebietes "QS 29" zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen.

Ein zuvor geplanter Nassabbau wird durch den Vorhabensträger nicht weiterverfolgt. Da in dem vorlaufenden Verfahren zum Nassabbau eine hohe Zahl von Einwendungen Dritter zu verzeichnen war, ist durch die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – auch in diesem Verfahren eine Einbeziehung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 Bundesberggesetz - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), durch die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 16. August 2024 (Auslegungsfrist)**

- bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 104 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)



zur Einsicht aus.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen sind ab sofort auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de) eingestellt und können dort unter dem Kurz-Link www.reg-ofr.de/hbpbeer eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 30. August 2024 (Einwendungsfrist)**, können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweise:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Auslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe einer Stellungnahme entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bayreuth, den 29. Mai 2024

Dr. B o e r n e r
Abteilungsleiterin